

Darstellung der Änderung der Abfallsatzung des Landkreis Gießen zum 01.01.2015

gültig bis 31. Dezember 2014

gültig ab 01. Januar 2015

§ 11 Abs. 6 Getrennte Einsammlung von Abfällen im Bringsystem

(6) Eine Anlieferung von Sperrmüll und Gartenabfall im Kofferraum eines PKW kann jeweils zweimal jährlich je Haushalt gebührenfrei am Abfallwirtschaftszentrum in der Lahnstraße in Gießen erfolgen. Dies gilt nicht für Einwohner aus dem Gebiet der Stadt Gießen.

§ 11 Abs. 6 Getrennte Einsammlung von Abfällen im Bringsystem

(6) Eine Anlieferung von Sperrmüll und Gartenabfall im Kofferraum eines PKW kann jeweils zweimal jährlich je Haushalt gebührenfrei am Abfallwirtschaftszentrum in der Lahnstraße in Gießen erfolgen.

Darstellung der Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreis Gießen zum 01.01.2015

gültig bis 31. Dezember 2014

gültig ab 01. Januar 2015

§ 2 Bemessungsgrundlage für die Gebühren

(3) Bemessungsgrundlage für die Berechnung von Gebühren nach § 1 Abs. 4 ist das Gewicht der angelieferten Abfälle. Maßgebend ist der Wiegeausdruck an den zugewiesenen Abfallentsorgungsanlagen bzw. zugewiesenen Wiegeeinrichtungen. Die Berechnung erfolgt in € pro Gewichtstonne. Abfälle, die keine volle Tonne wiegen, werden in 20-Kilo-Schritten ihrem tatsächlichen Gewicht entsprechend berechnet. Kann aus technischen oder sonstigen Gründen eine Berechnung nach dem Gewicht nicht erfolgen, so wird die Gebühr nach dem Volumen im Sinne des § 8 Abs. 1 Buchstabe I) dieser Gebührensatzung festgesetzt. Abfallanlieferungen von Kleinanlieferern werden nach § 8 Abs. 4 dieser Gebührensatzung veranlagt. Im Fall des § 8 Abs. 2 dieser Gebührensatzung erfolgt die Bemessung nach Kubikmetern.

§ 2 Bemessungsgrundlage für die Gebühren

(3) Bemessungsgrundlage für die Berechnung von Gebühren nach § 1 Abs. 4 ist das Gewicht der angelieferten Abfälle. Maßgebend ist der Wiegeausdruck an den zugewiesenen Abfallentsorgungsanlagen bzw. zugewiesenen Wiegeeinrichtungen. Die Berechnung erfolgt in € pro Gewichtstonne. Abfälle, die keine volle Tonne wiegen, werden in **10-Kilo-Schritten** ihrem tatsächlichen Gewicht entsprechend berechnet. Kann aus technischen oder sonstigen Gründen eine Berechnung nach dem Gewicht nicht erfolgen, so wird die Gebühr nach dem Volumen im Sinne des § 8 Abs. 1 Buchstabe I) dieser Gebührensatzung festgesetzt. Abfallanlieferungen von Kleinanlieferern werden nach § 8 Abs. 4 dieser Gebührensatzung veranlagt. Im Fall des § 8 Abs. 2 dieser Gebührensatzung erfolgt die Bemessung nach Kubikmetern.

<u>§ 8 Benutzungsgebühren für angelieferte Abfälle</u>		<u>§ 8 Benutzungsgebühren für angelieferte Abfälle</u>	
§ 8 Abs. 1 c) Teerpappe	422,00 €/t	§ 8 Abs. 1 c) Dachpappe	220,00 €/t
§ 8 Abs. 1 d) Zementgebundener Asbest (Dachplatten, Wellasbest, vorbehandelt nach TRGS 519 & staubdicht verpackt)	184,00 €/t	§ 8 Abs. 1 d) Zementgebundener Asbest (Dachplatten, Wellasbest, vorbehandelt nach TRGS 519 & staubdicht verpackt)	188,00 €/t
§ 8 Abs. 1 f) Mineralwolle (staubdicht verpackt)	787,00 €/t	§ 8 Abs. 1 f) Mineralwolle (staubdicht verpackt)	432,00 €/t
§ 8 Abs. 1 g) Unbelasteter Bauschutt	46,00 €/t	§ 8 Abs. 1 g) Unbelasteter Bauschutt	62,00 €/t
§ 8 Abs. 1 k) Holz, behandelt (A IV)	53,00 €/t	§ 8 Abs. 1 k) Holz, behandelt (A IV)	44,00 €/t
§ 8 Abs. 1 o) Flachglas, Spiegelglas	65,00 €/t	§ 8 Abs. 1 o) Flachglas, Spiegelglas	63,00 €/t
		NEU:	
		§ 8 Abs. 1 p) Holzfenster mit Glas	158,00 €/t
		§ 8 Abs. 1 q) Porenbeton, Gips	172,00 €/t
§ 8 Abs. 4 b) Teerpappe	22,00 €/Anlieferung	§ 8 Abs. 4 b) Dachpappe	13,00 €/Anlieferung
§ 8 Abs. 1 d) Zementgebundener Asbest (Dachplatten, Wellasbest, vorbehandelt nach TRGS 519 & staubdicht verpackt)	10,00 €/Anlieferung	§ 8 Abs. 1 d) Zementgebundener Asbest (Dachplatten, Wellasbest, vorbehandelt nach TRGS 519 & staubdicht verpackt)	15,00 €/Anlieferung
§ 8 Abs. 4 d) Mineralwolle (staubdicht verpackt)	40,00 €/Anlieferung	§ 8 Abs. 4 d) Mineralwolle (staubdicht verpackt)	24,00 €/Anlieferung
§ 8 Abs. 4 e) Unbelasteter Bauschutt	4,00 €/Anlieferung	§ 8 Abs. 4 e) Unbelasteter Bauschutt	5,00 €/Anlieferung
§ 8 Abs. 4 h) Holz (A IV)	4,00 €/Anlieferung	§ 8 Abs. 4 h) Holz (A IV)	3,50 €/Anlieferung
§ 8 Abs. 4 i) Flachglas, Spiegelglas	4,00 €/Anlieferung	§ 8 Abs. 4 i) Flachglas, Spiegelglas	5,00 €/Anlieferung
		NEU:	
		§ 8 Abs. 4 l) Holzfenster mit Glas	10,00 €/Anlieferung
		§ 8 Abs. 4 m) Porenbeton, Gips	14,00 €/Anlieferung